

# **Satzung**

Des Fördervereins Biathlon-Idee e.V.  
gegründet am 20.02.1990 in der Fassung vom 25.07.2018

## **§ 1 Name und Sitz des Vereins**

Der Verein führt den Namen „Biathlon-Idee e.V.“ Er hat seinen Sitz in Ruhpolding.  
Der Verein ist eine Interessengemeinschaft und kein Sportverein.  
Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht – Registergericht – Traunstein unter Nummer VR 622 einzutragen.

## **§ 2 Vereinszweck/Gemeinnützigkeit**

1. Zweck des Vereins ist die nachhaltige Förderung des Nachwuchses im Biathlonsport.
2. Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch Zuwendungen aus Mitgliedsbeiträgen, freiwilligen Spenden, Erlösen aus Veranstaltungen, die der ideellen Werbung für den geförderten Verein dienen, sowie den persönlichen Einsatz und die Öffentlichkeitsarbeit durch die Vereinsmitglieder für die Zwecke des geförderten Vereins. Die Förderung kann auch dadurch erfolgen, dass der Verein unmittelbar selbst die Kosten für Trainingsmaßnahmen, Fahrzeuge und deren Unterhalt, Wachsunterstützung und Ausrüstung usw. von talentierten Nachwuchs-Biathleten die einem Verein der Region 3 angehören und am Stützpunkt Ruhpolding trainieren, trägt bzw. übernimmt.
3. Der Verein Biathlon-Idee e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.  
Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.  
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Vereinsämter sind ehrenamtlich auszuüben. Der Vorstand kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschließen.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 3 Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen sowie Personengesellschaften werden. Stimmberechtigt ist jedes Mitglied erst ab dem 18. Lebensjahr.
2. Der Erwerb der Mitgliedschaft erfolgt durch schriftlichen Antrag an den Vorstand, der über die Aufnahme entscheidet. Bei Minderjährigen ist die Beitrittserklärung von den Erziehungsberechtigten zu unterzeichnen.

## **§ 4 Beiträge**

1. Die Mitglieder haben einen Jahresbeitrag zu leisten, dessen Höhe der Selbsteinschätzung eines jeden Mitgliedes überlassen bleibt, der jedoch nicht unter dem von der Mitgliederversammlung festzulegenden Mindestbeitrag liegen darf.
2. Die jährlichen Mitgliedsbeiträge (Mindestbeiträge) werden durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit festgesetzt.

3. Für das Jahr des Vereinsbeitritts ist der volle Jahresbeitrag zu bezahlen. Die Festsetzung der Fälligkeit und Zahlungsweise des Beitrages obliegt dem Vorstand.

## **§ 5 Erlöschen der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft erlischt im Falle der Auflösung des Vereins durch satzungsgemäßen Beschluss der Mitgliederversammlung
2. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Erlöschen der Rechtspersönlichkeit, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.
3. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von drei Monaten zum Jahresende einzuhalten ist.
4. Ein Mitglied kann durch die Mitgliederversammlung, die hierüber mit 3/4 Mehrheit Beschluss zu fassen hat, aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn das Mitglied:
  - a) einen Jahresbeitrag trotz schriftlicher Mahnung mit einer Fristsetzung von mindestens vier Wochen nicht bezahlt hat;
  - b) den Verein geschädigt hat oder sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt;
  - c) in seiner Person einen sonstigen wichtigen Grund verwirklicht.

Vor Beschlussfassung über die Ausschließung ist dem auszuschließenden Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

## **§ 6 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand nach § 26 BGB (nachfolgend „Vorstand“)
2. der Vereinsausschuss
3. die Mitgliederversammlung

Die Mitglieder des Vorstands und der Vereinsausschuss müssen Vereinsmitglieder sein.

Sie werden auf die Dauer von 2 Jahren gewählt; Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand und der Vereinsausschuss bleiben auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstands oder des Vereinsausschusses während der Amtsperiode aus, so wird der Verein bis zur Neuwahl der Organe von den verbleibenden Vorstands- und Vereinsausschussmitgliedern geführt und vertreten.

### **1. Vorstand**

Der Vorstand besteht aus:

- a. der / dem Vorsitzenden
- b. stellvertretenden Vorsitzenden
- c. der / dem Schatzmeister/in

Jeder von Ihnen ist einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt.

## 2. Vereinsausschuss

Der Vereinsausschuss besteht aus:

- a. dem Vorstand
- b. der / dem Schriftführer/in
- c. zwei Beiräten, die zugleich Materialwarte sind und vom Vorstand bei jeder Neuwahl ernannt werden.

Der Vereinsausschuss beschließt über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht durch die Satzung oder zwingende gesetzliche Vorschriften einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er entscheidet insbesondere auch über die Verwendung der Mittel des Vereins.

Über Ausgaben bis zu 3.000 € kann der Vorstand alleine entscheiden.

Der Vereinsausschuss führt die laufenden Geschäfte des Vereins.

Es hat dabei vor allem folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung und Durchführung von Fördermaßnahmen
- b) Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnungen;
- c) Einberufung der Mitgliederversammlung;
- d) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
- e) Unterrichtung der Mitglieder über die Angelegenheiten des Vereins, insbesondere durch Erstellung eines Jahresberichtes.

## 3. Mitgliederversammlung

- a. Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins. Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) ist jedes Jahr innerhalb von 6 Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres abzuhalten.
- b. Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt der/dem ersten Vorsitzenden des Vorstands oder einem von ihr/ihm benannten Vorstandsmitglied. Bei deren Verhinderung wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter.
- c. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den ersten Vorsitzenden des Vorstands, bei dessen Verhinderung durch einen seiner Stellvertreter.
- d. Die Einberufung muss mindestens 10 Tage vor dem Tag der Versammlung unter Angabe der Tagesordnung, der Zeit und dem Ort der Versammlung schriftlich per E-mail und unter Bekanntgabe auf der Homepage erfolgen.  
Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einberufung folgenden Tag.
- e. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn ein Fünftel der Mitglieder unter Angabe der Gründe einen schriftlichen Antrag beim Vorstand stellt.
- f. Längstens bis eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung kann jedes Mitglied beim Vorstand schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung um weitere Angelegenheiten, nicht jedoch Satzungsänderungen, beantragen. Die Tagesordnung ist zu Beginn der Mitgliederversammlung durch den Versammlungsleiter entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrags ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- g. Jede ordnungsgemäß geladene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Jedes volljähriges Mitglied hat eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied des Vereins

bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.

- h. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit durch Gesetz oder diese Satzung keine abweichenden Mehrheiten vorgeschrieben sind. Enthaltungen werden als nicht erschienene Stimmen gewertet. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters. Bei Wahlen entscheidet bei Stimmgleichheit das Los.
- i. Wahlen oder Abstimmungen erfolgen offen oder, wenn es  $\frac{1}{4}$  der anwesenden Mitglieder verlangen, durch Stimmzettel.
- j. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu erstellen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und Schriftführer zu unterzeichnen ist.
- k. Der ordentlichen Mitgliederversammlung obliegt:
  - Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichts und Rechenschaftsberichts des Vorstandes
  - Die Entlastung der Vorstands- u. Vereinsausschussmitglieder sowie der Kassenprüfer
  - Die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und der Vereinsausschussmitglieder
  - Die Beschlussfassung über die Satzungsänderung und eingebrachte Anträge
  - Festsetzung der Höhe der Jahresbeiträge, insbesondere des Mindestbeitrages
  - Beschlussfassung über die Beschwerde gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages
  - Beschlussfassung über grundlegende Entscheidungen für die Förderpolitik des Vereines.
  - Die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

## **§ 7 Kassenprüfer**

1. Die Mitgliederversammlung wählt jeweils für eine Wahlperiode zwei Kassenprüfer. Eine Wiederwahl ist möglich.
2. Die Kasse des Vereins wird jedes Jahr durch die gewählten Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer prüfen, ob die Verwendung der Vereinsmittel den Haushaltsansätzen entsprach und die Buchführung des Vereins ordnungsgemäß nach Satzung und Gesetz erfolgte. Hierüber haben die Kassenprüfer der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.
3. Die Prüfer dürfen nicht zugleich Mitglieder des Vorstandes oder Vereinsausschusses sein.

## **§ 8 Geschäftsjahr und Rechnungslegung**

1. Das Geschäftsjahr ist vom 01. Mai bis 30. April.
2. Bei der Rechnungslegung haben steuerrechtliche Vorschriften Vorrang; im Übrigen gelten die Rechnungslegungsvorschriften nach BGB.

## **§ 9 Satzungsänderungen**

1. Satzungsänderungen können nur durch die ordentliche oder für diesen Zweck einberufene außerordentliche Mitgliederversammlung beschlossen werden. Sie bedürfen einer  $\frac{2}{3}$  Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Dies gilt auch, abweichend von der gesetzlichen Regelung, für die Änderung des Vereinszweckes, sofern nicht die Gemeinnützigkeit des Vereins betroffen ist.
2. Jede Satzungsänderung ist dem zuständigen Finanzamt unter Übersendung der geänderten Satzung anzuzeigen. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt

und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der Einladung zur nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.

## **§ 10 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens mit dieser Tagesordnung einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Auflösung bedarf es einer  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
2. Die Liquidation erfolgt durch die zum Zeitpunkt der Auflösung amtierenden Vorstandsmitglieder.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das vorhandene Vermögen nach Abzug aller Schulden und Verpflichtungen dem Skiverband Chiemgau e.V. und dem Skiclub Ruhpolding, zur Verwendung für gemeinnützige Zwecke und zwar zur Jugendförderung im Biathlonsport, zu.

## **§ 11 Versicherungsschutz**

Zur Abwendung von Haftungsschäden aus einer möglichen persönlichen Inanspruchnahme der Vorstands- und Vereinsausschussmitglieder kann der Verein eine entsprechend dotierte Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung abschließen.

Diese Satzung wurde mit Beschluss der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 25.07.2018 geändert. Die Satzung vom 31.07.2002 ist außer Kraft getreten.

Herbert Hochreiter  
1. Vorsitzender